

3. 1. Zum Begriffe des sog. „abgekürzten“ Urteils.

2. Ist ein des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ermangeltes Urteil der formellen Rechtskraft fähig, insbesondere auch dann, wenn es versehenlich als ein „abgekürztes“ Urteil erlassen war?

RPD. §§ 312, 313, 322, 496.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1914 i. S. P. (R.) w. G. (Bekl.).  
Rep. VI. 151/14.

I. Landgericht Wartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Entsch. in Zivil. 7. 3. 33 (85).

Die Klägerin hat im Konkurse über das Vermögen ihres Ehemanns eine Mitgiftforderung in Höhe von 17000 *M* angemeldet, die vom Konkursverwalter nach Inhalt der Konkurstabelle bestritten worden ist. Sie hat alsdann bei dem Amtsgericht in Rastenburg auf Anerkennung dieser Forderung durch den beklagten Konkursverwalter Klage erhoben. Diese Klage ist durch Versäumnisurteil vom 23. Dezember 1911 abgewiesen worden.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite beantragte die Klägerin, festzustellen, daß die von ihr zur B.'schen Konkursmasse angemeldete Forderung von 17000 *M*, Nr. 21 der Konkurstabelle, zu Recht bestehe. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg, da der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für zutreffend erachtet wurde; und zwar aus folgenden

Gründen:

„In erster Linie wendet sich die Revision gegen die Annahme der Vorinstanzen, der Klage stehe der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache insoweit entgegen, als die Klägerin ihren Anspruch auf die Tatsache stützt, daß sie ihrem Ehemanne den Betrag von 17000 *M* als Mitgift in die Ehe eingebracht habe. In dieser Hinsicht macht die Revision geltend, jene Annahme enthalte eine Verletzung der §§ 313, 322, 539 *BPD.*, weil das amtsgerichtliche Urteil keine Entscheidungsgründe enthalte, obwohl es nicht zu denjenigen Urteilen gehöre, die gemäß § 313 Abs. 3 *BPD.* in abgekürzter Form hätten erlassen werden dürfen. Es sei demnach eine Rechtskraft jenes Urteils ausgeschlossen.

Der Revisionsangriff ist unbegründet. Schon der Ausgangspunkt der Revision ist in dieser Hinsicht unrichtig. Es handelt sich, wie die Urschrift des Urteils vom 23. Dezember 1911 (in den Akten des Amtsgerichts Rastenburg) klar ergibt, gar nicht um ein sog. „abgekürztes Urteil“ im Sinne des § 313 Abs. 3 *BPD.*; dies schon deshalb nicht, weil es nicht auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt worden ist. Es enthält überdies auch die im § 313 Nr. 1 und 2 *BPD.* vorgeschriebenen Erfordernisse und ermangelt lediglich des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe.

Es bleibt also nur zu prüfen, ob ein solches Urteil als ein wirkliches, der formellen Rechtskraft fähiges Urteil anzusehen ist.

In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht, daß jedes Urteil bereits durch seine Verkündung an und für sich wirksam und existent wird (§ 312 ZPO.) und daß insbesondere Versäumnisurteile, wie das vorliegende, auch verkündet werden können, wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist (§ 311 Abs. 1 ZPO.). Die Niederschrift des mündlich verkündeten Urteils ist aber erforderlich, um die Zustellung einer Ausfertigung oder Abschrift des Urteils herbeiführen zu können und damit eine Notfrist in Lauf zu setzen oder die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen (§§ 339, 516, 552, 577, 750 ZPO.). Das hier in Frage stehende, mittels Einspruchs anfechtbare Versäumnisurteil des Amtsgerichts konnte also vor Niederschrift und Zustellung die Rechtskraft nicht erlangen (§ 705 ZPO.). Es fragt sich nun, ob die Rechtskraftwirkung im vorliegenden Falle um deswillen ausgeschlossen ist, weil die Niederschrift des Urteils der durch § 313 Nr. 3 und 4 ZPO. vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe, ermangelt. Wäre die in der Rechtslehre<sup>1</sup> vereinzelt vertretene Ansicht richtig, daß ein Urteil, dem es an einem Tatbestande gebricht, als ein solches nicht anzusehen sei, so würde das vorliegende Urteil auch durch die Zustellung einer Ausfertigung nach fruchtlosem Ablaufe der Einspruchsfrist nicht in Rechtskraft erwachsen können. Jener Ansicht kann indessen nicht beigegeben werden. Wie nämlich nach der in ständiger Rechtsprechung feststehenden Ansicht des Reichsgerichts nur der Inhalt der Urteilsformel materielle Rechtskraft erlangt, so muß auch die Niederschrift eines nur diese Formel enthaltenden Urteils für ausreichend erachtet werden, seiner formellen Rechtskraft als Grundlage zu dienen. Der Umstand, daß es im Einzelfalle mit Schwierigkeiten verknüpft sein mag, die Tragweite der Rechtskraft eines solchen Urteils festzustellen, kann demgegenüber nicht in Betracht kommen. Das Gesetz betrachtet ein derartiges Urteil nicht etwa als ein „Nicht-Urteil“, sondern als ein wirkliches, wenn auch mit einem wesentlichen Mangel behaftetes Urteil.

Daß ferner der Mangel an Entscheidungsgründen das Urteil nicht der Möglichkeit beraubt, in Rechtskraft zu erwachsen, ergibt zweifelsfrei die Vorschrift des § 551 Nr. 7 ZPO., die einen solchen

<sup>1</sup> Vgl. Detler, Konkursrechtliche Grundbegriffe S. 48.

Mangel als einen absoluten Revisionsgrund bezeichnet, also einem der Entscheidungsgründe entbehrenden Urteil den Charakter einer mittels Rechtsmittels anfechtbaren und damit der Rechtskraft fähigen Entscheidung beimißt.

Jeder Zweifel in dieser Hinsicht wird in einem Falle, wie dem vorliegenden, in dem es sich um die Frage der Rechtskraft eines amtsgerichtlichen Urteils handelt, durch die Vorschrift des § 496 Abs. 6 BPO. beseitigt. Danach sind die Urteile der Amtsgerichte in allen Fällen, in denen nicht ein abweichender Parteienantrag vorliegt, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe auszufertigen. Die Zustellung eines derartigen, lediglich die Formel enthaltenden Urteils steht in ihren Wirkungen der Zustellung eines vollständigen, d. h. eines mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehenen Urteils kraft Gesetzes gleich. Daraus ergibt sich mit voller Klarheit, daß, wenn ein lediglich die Urteilsformel enthaltendes amtsgerichtliches Urteil zugestellt wird, dieses nach fruchtlosem Ablaufe der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen muß, gleichviel, ob die Urschrift des Urteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehen ist oder nicht. Wollte man dies nicht annehmen, so ergäbe sich die unerträgliche Folgerung, daß die Partei, die im Vertrauen auf das ordnungsmäßige Verfahren des Gerichts das ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe ausgefertigte Urteil dem Gegner hat zustellen lassen, dann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Urschrift des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ermangelt, noch nach Jahren eine Anfechtung des Urteils gewärtigen könnte, während sie nach der Vorschrift des § 496 Abs. 6 BPO. der Zustellung jenes Urteils an sich alle Wirkungen eines in vollständiger Form ausgefertigten (und also in Urschrift in dieser Form vorliegenden) Urteils beilegen durfte (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 118, insbesondere 123). Die Gründe, die in der Entsch. des RG.'s Bd. 82 S. 422 (Verein. B.), wo die vorliegende Frage offen gelassen ist, zu der Annahme geführt haben, daß die Zustellung eines Urteils die Rechtsmittelfrist selbst dann in Lauf setzt, wenn die Urschrift des Urteils die gesetzlich erforderlichen Unterschriften nicht trägt, die Ausfertigung aber vollständig ist und diesen Mangel nicht erkennen läßt, gebieten auch die vorliegende Frage zu bejahen. Demnach muß ein amtsgerichtliches Urteil, das ohne Tatbestand und

Entscheidungsgründe, also nach § 496 Abs. 6 ZPO. ordnungsmäßig, zugestellt ist, nach fruchtlosem Ablaufe der Rechtsmittel- oder Einspruchsfrist selbst dann als rechtskräftig angesehen werden, wenn die Urschrift ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe abgefaßt ist.

Zu dem gleichen Ergebnis führt endlich auch die Erwägung, daß die Formel des Urteils den imperativen Ausdruck des Gerichts, also denjenigen Bestandteil des in der Rechtsprechung der Gerichte sich verkörpernden Staatsakts enthält, in dem das Wesen der rechtsprechenden richterlichen Tätigkeit gipfelt. Demnach muß die Niederschrift der Formel des Urteils als erforderlich, aber auch als ausreichend bezeichnet werden, um als Grundlage für die Rechtskraftwirkung zu dienen.

Die vorstehenden Erwägungen greifen ohne weiteres auch dann Platz, wenn man mit der Revision und dem Urteile des Oberlandesgerichts vom 31. Oktober 1912 annehmen wollte, das hier fragliche Urteil sei ein sog. „abgekürztes Urteil“ im Sinne des § 313 Abs. 3 ZPO. Es ist zwar richtig, daß das amtsgewöhnliche Urteil in dieser Form im vorliegenden Falle nicht hätte erlassen werden dürfen, da jene Vorschrift nur dann zutrifft, wenn nach dem Antrage des Klägers durch Versäumnis- (oder Anerkenntnis)-Urteil erkannt, nicht aber dann, wenn die Klage durch Versäumnisurteil abgewiesen wird. Hat das Gericht gleichwohl versehentlich ein den Kläger abweisendes Versäumnisurteil in der abgekürzten Form des § 313 Abs. 3 ZPO. niedergeschrieben, so steht doch immerhin fest, daß ein ordnungsmäßig verkündetes Urteil vorliegt, das nur in unrichtiger Form abgefaßt und in dieser unrichtigen Form zugestellt ist. Alle diejenigen Gründe, die vorstehend dargelegt sind, um den Nachweis zu erbringen, daß auch ein unvollständig abgefaßtes Urteil der formellen Rechtskraft fähig ist, treffen ohne weiteres auch in diesem Falle zu.

Hiernach erweist sich die Behauptung der Revision, die Vorinstanzen hätten zu Unrecht den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für durchgreifend erachtet, als verfehlt.“ . . .